Bei illegaler Entsorgung drohen Bußgelder

Die Entsorgung von Müll und Pflanzenabfällen in freier Natur stellt einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Pflanzenabfallverordnung dar.

Abfälle dürfen nur in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen gelagert, behandelt und abgelagert werden.



Illegale Abfallentsorgung – hohe Bußgelder drohen

Eine illegale Abfallentsorgung kann als Umweltstraftat oder als Ordnungswidrigkeit mit hohen Bußgeldern geahndet werden.

Sollte eine unzulässige Abfallentsorgung entdeckt werden, wird unter Mithilfe der Polizei der oder die Umweltsünder/ in ermittelt und ein Verfahren eingeleitet. Zudem können den Verantwortlichen die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle auferlegt werden.

Entsprechende Feststellungen über illegale Abfallentsorgungen können dem Umweltamt gemeldet werden.

Wohin mit dem Gartenabfall?

Gartenabfälle, z.B. Rasen-, Hecken- und Baumschnitt, Laub und Blumenabfälle, können im eigenen Garten kompostiert oder bei den städtischen Wertstoffhöfen und Gartenabfallsammelstellen entsorgt werden.

Pflanzliche Abfälle aus Gärten wie Laub, Gras und Moos dürfen zudem auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, soweit dadurch keine erheblichen Geruchsbelästigungen verursacht werden – nicht aber in freier Natur

Kleinere Mengen an Pflanzenabfällen gehören ebenso wie trockene Küchenabfälle und pflanzliche Speisereste in den Biomüllbehälter.

Nähere Informationen zu den Entsorgungsmöglichkeiten für Gartenabfälle erhalten Sie unter der Tel. 231-3232 und im Internet unter www.asn.nuernberg.de.

Beratung am Umwelttelefon

Wenn Sie noch Fragen haben, gibt Ihnen der Bürgerservice des Umweltamtes Auskunft:

Telefon: 0911 / 231 – 2304

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8.30 – 15.30 Uhr

Freitag 8.30 – 12.30 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nürnberg, Umweltamt

Lina-Ammon-Str. 28, 90471 Nürnberg

Redaktion/ Fotos: Michael Brückner, Laura Maußer

Noris Inklusion gGmbH

Druck:

Dorfäckerstraße 37, 90427 Nürnberg

Auflage: 500 Stück Stand: Februar 2016 Umweltamt



Für eine intakte Natur keine Abfälle in Wald und Flur



Eine Initiative des Umweltamtes für eine saubere Landschaft

Müll im Wald ist kein Kavaliersdelikt

Abfälle gehören nicht in die Natur, sondern in die Tonne oder auf den Recyclinghof

Immer wieder müssen sich erholungssuchende Spaziergänger und Naturfreunde über illegal abgelagerte Pflanzenabfälle, Bauschutt und anderen Müll in Wald und Flur ärgern.

Diese Art der wilden Abfallentsorgung ist aus gutem Grund streng verboten. Denn Abfälle – egal welcher Art – gehören nicht in die Natur!



Müll in der freien Natur schadet der Pflanzen- und Tierwelt sowie dem Boden und dem Grundwasser. Auch Pflanzenabfälle sind weitaus problematischer für die Natur als viele es vermuten.

Aus kleineren Ablagerungen entwickeln sich erfahrungsgemäß schnell größere wilde Müllkippen.

Jeder kann durch ein umsichtiges Verhalten dazu beitragen, unsere Natur sauber zu halten und die biologische Vielfalt zu erhalten.

Pflanzenabfälle bedrohen einheimische Fauna und Flora

Verdrängung einheimischer Flora durch Abfall

Mit dem Eintrag von Samen exotischer Pflanzen durch Gartenabfälle, die ursprünglich als Ziergewächse nach Deutschland importiert wurden, kann die heimische Pflanzenwelt empfindlich gestört werden. Konkurrenzstarke invasive Arten können so heimische Pflanzen verdrängen.

Störung des ökologischen Gleichgewichts

Die Annahme, Pflanzenabfälle würden ohnehin verrotten und seien somit unschädlich für die Umwelt, ist falsch. Im Gegenteil verschandeln Pflanzenabfälle nicht nur das Landschaftsbild, sondern fügen auch dem Naturhaushalt nachhaltigen Schaden zu.

Pflanzenabfälle zersetzen sich zwar, reichern aber dadurch den Boden mit großen Mengen unerwünschter Nährstoffe an. Es kommt zur Überdüngung des Bodens. Ungewollte, stickstoffliebende Pflanzen breiten sich in der Folge großflächig aus. Zudem stören Gärung und Fäulnisbildung bei der Verrottung die Mikroorganismen in der Erde und damit den natürlichen Nährstoffkreislauf. Auf diesem Weg können unerwünschte Stoffe, z.B. übelriechende Sickerwässer, in Bäche, Tümpel oder auch ins Grundwasser gelangen.



Verbrennen von Gartenabfällen Nicht zulässig im bebauten Stadtgebiet

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen im gesamten Stadtgebiet Nürnberg pflanzliche Abfälle **nicht** verbrannt werden. Ökologisch vorteilhaft ist die Kompostierung von Gartenabfällen.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft und aus sonstigen Gärten generell auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht oder verbrannt werden. Hierbei sind aber die Bestimmungen der Bayerischen Pflanzenabfallverordnung zum Brand- und Immissionsschutz sowie naturschutzrechtliche Vorschriften zu beachten



Leider werden mit den verrottbaren Pflanzenabfällen immer wieder gewerbliche Siedlungsabfälle wie Düngemittelsäcke, Abdeckplanen oder Kartonagen durch Verbrennen illegal entsorgt.

Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld geahndet wird.

Ebenso werden auf landwirtschaftlichen Flächen nicht selten unzulässig Bioabfälle entsorgt, obwohl diese dort nicht angefallen sind. Auch diese Verstöße gegen die Pflanzenabfallverordnung können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.